

Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Stadt Andernach vom 14. Juni 2017

– Wasserversorgungssatzung –

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24, 26 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) (GVBl. 1994, 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 48 Abs. 4 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) (GVBl. 2015, 127) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Andernach betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung. Sie stellt ihren Einwohnern das Trink- und Betriebswasser, das diese zur Deckung ihres Bedarfs benötigen, zur Verfügung.
- (2) Die öffentliche Wasserversorgung dient auch der Bereitstellung von Löschwasser für den Brandschutz, soweit dies über das öffentliche Wasserversorgungsnetz im Regel-Betriebszustand möglich ist.
- (3) Die Stadt Andernach ist berechtigt, die Wasserversorgung nach Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen zu lassen.

§ 2 Grundstücksbegriff; Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies ist namentlich der Fall, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Wirtschaftliche Einheiten sind auch mehrere Grundbuchgrundstücke, die den gleichen Eigentümern gehören und gemeinschaftlich nutzbar sind oder genutzt werden.

- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte. Wohnungseigentümer, Gesamthandseigentümer und Miteigentümer haben einen Bevollmächtigten zu bestellen, der gegenüber der Stadt Andernach sämtliche Grundstückseigentümer vertritt. Von mehreren Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Gebiet der Stadt Andernach kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen und mit Trink- und Betriebswasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Die Stadt Andernach kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung sowie die Versorgung eines angeschlossenen Grundstücks mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung versagen, wenn ein Grundstück wegen seiner Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur mit besonderem Aufwand an die hierfür vorgesehene Versorgungsleitung angeschlossen werden kann.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, wenn sich der Grundstückseigentümer verpflichtet, die für den Bau und Betrieb zusätzlich entstehenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.
- (5) Die Stadt Andernach kann das Benutzungsrecht in begründeten Fällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Auch die Vorhaltung von Löschwasser kann in begründeten Fällen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Andernach jede Veränderung der Grundstücksverhältnisse rechtzeitig schriftlich anzuzeigen, wenn sie Auswirkungen auf den Anschluss an die Wasserversorgung haben kann. Kommt der Grundstückseigentümer der Pflicht nach Satz 1 nicht nach, haftet er für alle Schäden, die der öffentlichen Wasserversorgung entstehen.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer aller Grundstücke im Gemeindegebiet, auf denen Wasser gebraucht wird sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen, wenn sie an einen öffentlichen Verkehrsweg mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße über ein anderes Grundstück haben.
- (2) Für jedes selbständig nutzbare Gebäude, das zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist, ist in der Regel ein eigener Anschluss herzustellen.
- (3) Werden an Straßen, in denen Versorgungsleitungen nicht oder nicht in voller Länge vorhanden sind, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, kann die Stadt Andernach von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben der Stadt Andernach getroffen werden.

§ 5 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern und allen Benutzern der Grundstücke. Die Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung durch andere Personen zu gewährleisten.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss (§ 4) oder zur Benutzung (§ 5) erteilt die Stadt Andernach auf Antrag Befreiung, wenn der Anschluss oder die Benutzung dem Verpflichteten aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Auf Antrag beschränkt die Stadt Andernach die Verpflichtung zur Benutzung (§ 5) auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf, soweit dies für das Versorgungsunternehmen wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet werden kann.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Beschränkung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (4) Die Stadt Andernach kann die Befreiung oder Beschränkung unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen erteilen. Auflagen sind auch zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen. Die Stadt Andernach kann eine Befreiung oder Beschränkung jederzeit widerrufen, wenn sich die für ihre Erteilung maßgeblichen Umstände verändert haben oder die Erfüllung der Pflichten aus Absatz 5 nicht gewährleistet ist.
- (5) Wer vom Anschluss- oder Benutzungszwang befreit ist oder wessen Anschluss- und Benutzungszwang beschränkt ist, hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und nachzuweisen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 7 Regelung des Versorgungsverhältnisses; Entgelte

Das Anschluss- und Versorgungsverhältnis regelt sich nach Privatrecht. Es gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) nach Maßgabe von deren § 1. Soweit das Versorgungsunternehmen nach der AVBWasserV oder einer entsprechenden Vereinbarung zur Beschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Versorgung berechtigt ist, besteht auch kein Benutzungsrecht nach § 3.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (6) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 den Bedarf an Trinkwasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung deckt.
- (7) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 5 Satz 3 GemO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro Höhe geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Allgemeine Wasserversorgungssatzung – vom 21. Dezember 1981 außer Kraft.

Andernach, den 14. Juni 2017
Stadtverwaltung Andernach

Achim Hütten
Oberbürgermeister